

Gesellschaftsvertrag

der

Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma lautet:

Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gifhorn

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen (Behindertenhilfe i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Einrichtungen sowie die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die einer wirksamen Lebenshilfe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen alle Altersstufen und deren Angehörigen bewirken
- Einrichten und Betreiben von Wohnheimen, besonderen Wohnformen, Wohngruppen und Tagesstruktur für behinderte Menschen einschließlich der Betreuung selbstständig wohnender behinderter Menschen
- die Vermietung von Wohnungen an wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO
- Errichten und Betreiben von Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich weiterer Einrichtungen und Maßnahmen zur Eingliederung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen in das Arbeitsleben
- Errichten und Betreiben von Fördergruppen, -einrichtungen und -maßnahmen für behinderte Menschen
- Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen
- Einrichtungen und Maßnahmen zur Früherkennung und -förderung, der Stützpädagogik sowie des familienentlastenden Dienstes
- Errichten und Betreiben von Tagesbildungsstätten und Schulen sowie Schülerassistenz für behinderte Kinder und Jugendliche
- Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung
- Errichten und Betreiben von Kindergärten und Krippen, sowohl für behinderte als auch für nicht behinderte Kinder

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und nicht behinderten Menschen (Inklusion)
 - Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin wie z.B. Praxen für Physio- und Ergotherapie
 - Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Beratungsangebote und -stellen für behinderte Menschen und ihre Angehörigen
 - ambulanten und mobilen Diensten zur Hilfe für körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Menschen, um diesen ein möglichst eigenständiges und weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. die Folgen von Alter, Behinderung, Krankheit oder sonstiger Leiden zu mildern, u. a. auch durch Angebote der ambulanten Pflege
- (3) Die Gesellschaft vertritt die Interessen von Menschen mit intellektueller, seelischer oder körperlicher Beeinträchtigung und bemüht sich mit allen geeignet erscheinenden Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen. Die Gesellschaft unterstützt die Menschen mit Beeinträchtigung in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und einem selbstbestimmten Leben.
 - (4) Die Gesellschaft ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
 - (5) Die Gesellschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
 - (6) Die Gesellschaft kann sich an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn sie sind selbst steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwenden die Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

- (1) Die Gesellschaft ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Paritätischen Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000 EUR (in Worten: Eine Million Euro).
- (2) Gesellschafter ist der Verein Lebenshilfe Gifhorn e.V.
- (3) Die von dem Gesellschafter übernommene Stammeinlage von 1.000.000 EUR (in Worten: Eine Million Euro) ist in voller Höhe durch Bareinlagen sowie durch Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erbracht worden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Verwaltungsrat und
- der bzw. die Geschäftsführer

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich nach Aufstellung und - soweit gesetzlich geboten - Prüfung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Geschäftslage und -entwicklung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Der Gesellschafter kann einen anderen Tagungsort bestimmen oder die Gesellschafterversammlung als virtuelle Video-Konferenz einberufen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auf elektronischen Weg, per E-Mail unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, einzuhalten, wobei der Tag der Absendung der E-Mail und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Sofern notwendig kann die Gesellschafter-

versammlung auch mittels einfachen Briefes einberufen werden.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Gesellschaftervereins Lebenshilfe Gifhorn e.V., bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter.
- (5) Der Gesellschafterverein wird in der Gesellschafterversammlung durch sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Gesellschaftervereins anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird nach Ziffer (3) unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche Beschlussfassungen (auch elektronisch) zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Gesellschaftervereins diesem Verfahren zustimmt.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) den Ort und die Zeit der Versammlung
 - b) die Namen der Versammlungsteilnehmer
 - c) die Gegenstände der Tagesordnung
 - d) den Wortlaut der gestellten Anträge
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - f) die Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

9.1. Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Beendigung und Änderung ihrer Anstellungsverträge und sonstiger Verträge
- d) Geltendmachung von etwaigen Ersatzansprüchen und Führung von Prozessen gegen Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb
- f) Personalentscheidungen bezüglich von Mitarbeitern, die dem Geschäftsführer direkt unterstellt sind
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages
- h) Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich geboten

- i) Gründung und Erwerb von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen einschließlich Beendigung des Beteiligungsverhältnisses
- j) Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- l) Investitionen außerhalb des Investitionsplans von über 100.000 EUR pro Einzelfall
- m) Abschluss, Beendigung oder erhebliche Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, ausgenommen sind Vereinbarungen über technische Anlagen wie Telefon, EDV, Wartung usw. bis zu einem Gesamtbetrag je Einzelfall von 50.000 Euro im Geschäftsjahr
- n) Aufnahme und Aufgabe von größeren Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen
- o) Kreditgeschäfte, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen außerhalb des Investitionsplans
- p) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Investitionsplans
- q) Auflösung der Gesellschaft
- r) Aufnahme neuer Gesellschafter

9.2. Die Gesellschafterversammlung hat Kenntnis zu nehmen über den von der Geschäftsführung jährlich zu erstellendem Wirtschaftsplan.

§ 10 Verschwiegenheit, Einsicht- und Auskunftsrecht des Gesellschafters

- (1) Der Gesellschafter bzw. dessen Vertreter (Mitglieder des Vorstandes der „Lebenshilfe Gifhorn e.V.“) ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Ausnahmen müssen durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Gesellschafter bzw. dessen Vertreter (Mitglieder des Vorstandes der „Lebenshilfe Gifhorn e.V.“) kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann einen Dritten, der beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, hinzuziehen oder mit Einsichtnahme beauftragen.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, dem folgende 11 Mitglieder angehören sollen:
 - a) drei von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Gifhorn e.V. zu wählende Vorstandsmitglieder dieses Vereins
 - b) drei von der Eltern- und Betreuerversammlung (§ 139 Abs.4 SGB IX) zu wählende Mitglieder, und zwar ein Mitglied aus dem Bereich vorschulische oder schulische Erziehung, ein Mitglied aus dem Fachbereich Teilhabe am Arbeitsleben und ein Mitglied aus dem Fachbereich Assistenz für Erwachsene
 - c) ein von diesem benanntes Mitglied des Betriebsrates der Gesellschaft
 - d) ein vom Landkreis Gifhorn benanntes Mitglied
 - e) ein von der Stadt Gifhorn benanntes Mitglied
 - f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern aus dem Bereich der privaten Wirtschaft, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden

- (2) Die vorstehend unter c) bis e) bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den genannten Institutionen bestimmt bzw. gewählt.
- (3) Von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat sind aktuelle oder ehemalige sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen der Gesellschaft (ausgenommen das unter c) benannte Mitglied des Betriebsrates der Gesellschaft) grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt jeweils vier Jahre. Sie endet ohne weiteres bei Beendigung der Zugehörigkeit zur entsendenden Institution.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der durch die Mitgliederversammlung des Lebenshilfe Gifhorn e.V. gewählten Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende lädt den Verwaltungsrat nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen auf elektronischen Weg, per E-Mail ein. Sofern dies dem Vorsitzenden notwendig erscheint, kann die Verwaltungsratssitzung auch mittels einfachen Briefs einberufen werden.
- (7) Verwaltungsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann einen anderen Tagungsort bestimmen oder die Verwaltungsratssitzung als virtuelle Video-Konferenz einberufen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter - an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem insbesondere die Entscheidungen des Verwaltungsrates hervorgehen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche Beschlussfassungen (auch elektronisch) zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (12) Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich; eine Tätigkeitsvergütung (Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung) wird nicht gewährt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen gem. § 670 BGB. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine angemessene Tätigkeitsvergütung, die sich im betragsmäßigen Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG bewegt, beschließen.
- (13) Außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Verwaltungsratsvorsitzende (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) die Funktion des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung wahr. Hierüber ist der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (14) Die Vorschriften des Aktienrechts finden auf diesen Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung; er hat insofern ein uneingeschränktes Auskunfts- und ggf. Untersuchungsrecht. Alle Themen und Inhalte, die im Gremium kommuniziert werden (mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form) unterliegen der Geheimhaltung gegenüber Dritten, d.h. gegenüber Personen außerhalb dieses Gremiums. Zudem obliegt die Kommunikation der Inhalte und Themen, die vom Verwaltungsrat nach außen kommuniziert werden ausschließlich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verwaltungsrat sachkundiger, im Wohlfahrtswesen erfahrener, Dritter, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat dem Gesellschafter mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstatten. Darüber hinaus hat er den Gesellschafter über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Er kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen.
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen
 - a) der Investitionsplan
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer
 - c) Investitionen außerhalb des Investitionsplanes von über 150.000 EUR pro Einzelfall
 - d) Kreditgeschäfte, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen außerhalb des Investitionsplans

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Durch Gesellschafterbeschluss können die Geschäftsführung und die Vertretung abweichend geregelt werden.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet über alle Geschäftsvorgänge, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen dieses Vertrages oder einer vom Verwaltungsrat zu beschließender Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung bzw. des Verwaltungsrates fallen.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach pädagogischen, arbeitsorganisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen. Sie hat im Kontakt mit den Eltern der in der Gesellschaft tätigen bzw. der betreuten Menschen mit Beeinträchtigung für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit der Menschen mit Beeinträchtigung zu sorgen.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Verfolgung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Grundsätze vernünftiger und sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten und für die ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung der Gesellschaft zu sorgen.
- (5) Im Übrigen gelten für das Verhältnis der Geschäftsführung zu der Gesellschaft die Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrags.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den steuerbegünstigten Gesellschafter Lebenshilfe Gifhorn e.V., sofern dieser nicht mehr vorhanden oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, an dessen steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern er bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.